

Januar 2017

Ihre PhV-Personalräte informieren: 01/2017

Wir wünschen unseren Kolleginnen und Kollegen alles Gute für das Jahr 2017 und einen guten Start in den Schulalltag.

Erkrankung Kind – neue Einkommensgrenzen für das Jahr 2017

Bei der Erkrankung ihres Kindes steht Beamtinnen und Beamten in begrenztem Umfang Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrlV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Es handelt sich um **vier Arbeitstage für jedes Kind unter 12 Jahren** zu (max. 12 Arbeitstage/Jahr). Liegt Ihr Einkommen **unter der Versicherungspflichtgrenze der GKV (2017: 4800€/monatlich)**, so stehen Ihnen für ein Kind unter 12 Jahren 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage zu. Bei Alleinerziehenden erhöht sich die Anzahl der Arbeitstage auf 20 bzw. 50.

Tarifverhandlungen 2017 (TV-L) + TV – „L-EGO“

Im Januar ist es wieder so weit: Die Tarifverhandlungen der Länder stehen an. Auftakt wird am 18.02.17 sein, verhandelt wird am 30./31.01.17, das Ende wird für den 16./17. 02. 17 erwartet – dazwischen werden „Aktionen“ stattfinden.

Ein besonderes Augenmerk wird in diesem Jahr auf den Tarifvertrag „Lehrer“ gerichtet sein: Unsere **Forderung** des PhV-NW: Schaffung einer **Erfahrungsstufe 6** für alle Entgeltgruppen sowie die **stufengleiche Höhergruppierung** bei Beförderung. Das wäre endlich ein echter Zugewinn!

Die Landesregierung NRW hat bereits angekündigt, das Ergebnis der Tarifierhöhung auch auf die Beamten übertragen zu wollen. Das sollte ein Anreiz für alle sein, sich an den eventuellen Arbeitskämpfmaßnahmen zu beteiligen!

Zur Erinnerung: Umstellung des "Weihnachtsgeldes"

Das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Dadurch wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 das alte Sonderzahlungsgesetz NRW aufgehoben. Mithin wird zum 1. Januar 2017 die jährliche Einmal-Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) für Beamte und Versorgungsempfänger in 12 monatliche Besoldungs- oder Versorgungsbezüge integriert. Somit erhöhen sich die Besoldung und Versorgung ab Januar 2017 für Beamtinnen und Beamte ab A 9 um 2,5% ($30\% : 12 = 2,5\% = 0,025$).

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

<i>Karl Erich Schmeding (Vorsitzender)</i>	<i>05706 / 1262</i>	<i>Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.)</i>	<i>05251 / 527804</i>		
<i>Hartmut Beckmann</i>	<i>0521 / 105238</i>	<i>Michael Brayley</i>	<i>05201 / 669773</i>	<i>Birgit Kroll</i>	<i>05151 / 16343</i>
<i>Sebastian Kuna</i>	<i>0571 / 5971347</i>	<i>Maria Oppermann</i>	<i>05641 / 745988</i>	<i>Christiane Reupohl-Popp</i>	<i>0521 / 5216852</i>
<i>Stephan Sticker</i>	<i>05251 / 37750</i>	<i>Susanne Waltemate</i>	<i>05231 / 870382</i>		
	<i>Vertrauensperson für Schwerbehinderung:</i>	<i>Marion Schäfers</i>	<i>05251 / 310682</i>		

Umgang mit vorhersehbaren Ausfallstunden – Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 20.10.2016 (6 AZR 715/15) einer Kollegin eines NRW-Berufkollegs recht gegeben. An ihrer Schule mussten die Kollegen bereits im 1. Halbjahr eine Stunde vorarbeiten, die dann im 2. Halbjahr mit vorhersehbaren Ausfallstunden verrechnet wurden. Die Schulleitung berief sich dabei auf § 2 Abs. 4 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG, wonach die „Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers (...) vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden (kann). ... Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.“

Das Bundesarbeitsgericht erachtet diese Regelung für die obengenannte Verrechnung nicht für anwendbar und schreibt in der Urteilsbegründung:

„Eine durch Stundenpläne vorgegebene stetige Überschreitung der wöchentlichen Unterrichtsstundenzahl im Vorgriff auf einen gegen Schuljahresende zu erwartenden Unterrichtsausfall stellt keine vorübergehende Überschreitung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl iSv. § 2 Abs. 4 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG dar.“ (Anm. 30)

Dabei wird in der Begründung auf die allgemeine Bedeutung des Wortes „vorübergehend“ eingegangen, das für das Gericht nach Konsultation des Dudens zwei Komponenten hat – eine kurze Zeitspanne und einen ungeplanten Charakter des Geschehens. Beides liege in dem genannten Fall nicht vor.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682